



I. Präambel

Stand: 06.03.2018

Die nachfolgende Best Execution Policy („BEP“) gilt für die Annahme und Weiterleitung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben, sowie für die Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden.

Annahme und Weiterleitung bedeutet dabei, dass die Bank den Auftrag nach Annahme nicht selbst ausführt, sondern zur Ausführung an eine andere Wertpapierfirma weiterleitet.

Ausführung bedeutet stattdessen, dass die Bank für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

Keine Anwendung findet die BEP im Bereich der Ausgabe von nicht börsenkotierten Anteilen an Anlagefonds sowie deren Rückgabe über die jeweilige Depotbank. Die BEP gilt jedoch auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

Falls der Kunde weitere Auskünfte benötigt, werden diese von der Bank gerne innerhalb einer angemessenen Frist erteilt.

Gesetzliche Grundlagen:

- Finanzsektorengesetz vom 13. Juli 2007 Kapitel 4 Art. 37-3, 37-5, 37-6 und 37-7
- Großherzogliche Verordnung vom 13. Juli 2007 Abschnitt 5
- Rundschreiben der CSSF 07/307 Kapitel 9
- Richtlinie 2014/65/EU des Europ. Parlamentes vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)

II. Grundsätze

Annahme und Weiterleitung von Aufträgen

In der Regel führt die Bank Aufträge nicht selbst aus, sondern leitet diese zur Ausführung an Dritte („Broker“) weiter. Die Aufträge werden dann von diesen Brokern nach Maßgabe ihrer eigenen institutspezifischen Ausführungsgrundsätze/BEP ausgeführt.

Die Bank hat in diesem Zusammenhang verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die bestmögliche Ausführung auch in diesen Fällen sicherzustellen:

Auswahl: Die Bank arbeitet nur mit erstklassigen Brokern zusammen, d.h. mit Wertpapierfirmen, die über die nötigen Bewilligungen und Kapazitäten verfügen, um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicherzustellen. Neue Broker durchlaufen einen internen Genehmigungsprozess.

Instruktion: Die Bank instruiert die Broker über den Auftrag des Kunden.

Kontrolle: Die Bank überwacht die Broker sowohl periodisch als auch aperiodisch hinsichtlich Einhaltung der Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung.

Die Bank leitet Kundenaufträge an diejenigen Broker zur Ausführung weiter, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen. Dabei berücksichtigt die Bank die folgenden Ausführungskriterien: Kosten, Kurs, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, Art des Auftrags sowie weitere für die Auftragsausführung relevante Aspekte, wobei der Art des Kunden, des Auftrags und des Finanzinstruments angemessen Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller unmittelbar mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Gesamtpreis (Preis des Finanzinstruments und alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung) erzielen will. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Broker berücksichtigt, über welche eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) mitberücksichtigen.

Die Bank kann zur Erreichung der bestmöglichen Ausführung Aufträge an Broker weiterleiten, die diese an einem geregelten Markt, an einem Multilateralen Handelssystem (MTF), an einem Organisierten Handelssystem (OTF) oder außerhalb solcher Handelsplätze ausführen. Ausführungen außerhalb solcher Handelsplätze bergen stets ein Gegenparteiisiko. Dieses Risiko kann für den Kunden zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust – führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Ausführungsinstruktion des Kunden

Der Kunde kann der Bank separat Weisungen/Instruktionen erteilen, an welchen Handelsplatz ein Auftrag weitergeleitet bzw. wie ein Auftrag ausgeführt werden soll. Liegt eine solche Weisung/Instruktion vor, geht diese den hier aufgeführten Ausführungsgrundsätzen vor. Die Bank wird den Auftrag deshalb gemäß den speziellen Kundenweisungen/-instruktionen weiterleiten bzw. ausführen (lassen) und dabei die vorliegenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung unbeachtet lassen. Eine Weisung/Instruktion des Kunden befreit die Bank davon, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung/Instruktion erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Besondere Marktsituation

Außergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen können es erforderlich machen, dass die Bank von den hierin aufgeführten Grundsätzen abweicht. Sie handelt dann nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden und informiert den Kunden darüber.

Abweichung zur Erreichung einer im Einzelfall besseren Ausführung für den Kunden

Die Bank kann auf eine sofortige Weiterleitung oder Ausführung eines Kundenauftrags verzichten, wenn dies für den Kunden im Einzelfall günstigere Bedingungen zur Folge hat (marktschonende Orderbearbeitung). Sie informiert den Kunden in diesem Fall.



Best Execution Policy

Zusammenlegung von Aufträgen

Es kann vorkommen, dass mehrere Kunden den gleichen Titel am selben Tag kaufen oder verkaufen wollen. Grundsätzlich gilt, dass Kundenaufträge gleich und fair zu behandeln sind. In der Praxis führt dies dazu, dass die Aufträge in der Reihenfolge ihrer Annahme weitergeleitet bzw. ausgeführt werden. Ist eine Zusammenlegung von Aufträgen im Allgemeinen jedoch nicht nachteilig für den Kunden, so behält sich die Bank vor, mehrere Aufträge gemeinsam auszuführen. Eine Zusammenlegung ist in der Regel aufgrund größerer Volumen und dementsprechend tieferer Drittgebühren vorteilhaft (Skaleneffekt), kann im Einzelfall aufgrund von zeitlichen Verzögerungen der Auftragsausführung aber nachteilig sein. Zusammenlegungen können sowohl von der Bank als auch vom jeweiligen Broker vorgenommen werden.

Erteilt die Bank im Rahmen der Vermögensverwaltung für mehrere Kunden gleichzeitig den gleichen Auftrag in der gleichen Gattung werden diese zu einem gemeinsamen Auftrag zusammengefasst und zu einem einheitlichen Preis ausgeführt.

Geschäfte am Primärmarkt

Die BEP gilt nicht für Geschäfte, die auf dem Primärmarkt abgewickelt werden. Hiervon betroffen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Neuemissionen von Anleihen, Aktien und strukturierten Produkten sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anlagefonds.

III. Überprüfung der BEP

Die Bank überprüft die vorliegende BEP regelmäßig, mindestens jährlich, dahingehend, ob diese immer noch den Anforderungen an eine bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge genügt. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ein Anpassungsbedarf ergeben, so wird die BEP entsprechend angepasst. Im Fall von wesentlichen Anpassungen werden die Kunden entsprechend informiert.

Ausführungsplätze

Stand: 24.01.2018

Aktien Deutschland

Auftragsart	Kriterium	Handelsplatz
Kauf oder Verkauf	Indexzugehörigkeit: DAX 30, MDAX, TecDAX	Deutsche Börsenplätze
Kauf oder Verkauf	Sonstige	Deutsche Börsenplätze
Zeichnung		Konsortium, MTF, SI, OTF

Aktien sonstige Länder

Auftragsart	Kriterium	Handelsplatz
Kauf oder Verkauf	Indexzugehörigkeit: Dow Jones Euro Stoxx 50	Deutsche & ausländische Börsenplätze
Kauf oder Verkauf	Börsengehandelt, im Ausland notiert	Ausländischer Handelsplatz
Zeichnung		Konsortium, MTF, SI, OTF

Anleihen (Zinsprodukte inkl. Genussscheine)

Auftragsart	Kriterium	Handelsplatz
Kauf oder Verkauf	Börsengehandelte Werte in Deutschland notiert, Bestand in Deutschland verwahrt	Deutsche & ausländische Börsenplätze, MTF, SI, OTF
Kauf oder Verkauf	Nicht börsengehandelte Werte, Bestand in Deutschland verwahrt	Deutsche & ausländische Börsenplätze, MTF, SI, OTF
Kauf oder Verkauf	Werte im Ausland verwahrt	Deutsche & ausländische Börsenplätze, MTF, SI, OTF



Best Execution Policy

Exchange Traded Funds (ETFs) / Exchange Traded Commodities (ETCs)

Auftragsart	Kriterium	Handelsplatz
Kauf oder Verkauf	ETFs und ETCs	Deutsche Börsenplätze
Kauf oder Verkauf	ETFs und ETCs	Emittent, MTF, SI, OTF

Investmentanteilsscheine

Auftragsart	Kriterium	Handelsplatz
Kauf oder Verkauf	Investmentanteilsscheine	attrax S.A.

Optionsscheine und Zertifikate

Auftragsart	Kriterium	Handelsplatz
Kauf oder Verkauf	Börsengehandelt, in Deutschland notiert	Emittent, deutsche Börsenplätze
Kauf oder Verkauf	Börsengehandelt, nur im Ausland notiert	Emittent oder ausländische Börsenplätze
Kauf oder Verkauf oder Zeichnung	Nicht börsengehandelte Instrumente	Emittent, MTF, SI, OTF

Börsengehandelte Termingeschäfte - Optionen und Futures

Auftragsart	Kriterium	Handelsplatz
Kauf oder Verkauf	EUREX - gehandelte Instrumente	EUREX
Kauf oder Verkauf	Non-EUREX	Ausländische Terminbörsen

Sonstige Finanzprodukte

Auftragsart	Kriterium	Handelsplatz
Kauf oder Verkauf	OTC-Derivate	Deutsche & ausländische Börsenplätze, MTF, SI
Kauf oder Verkauf	Geldmarktprodukte	Deutsche & ausländische Börsenplätze, MTF, SI



Börsenplätze

Deutsche Börsenplätze

Länderbezeichnung	Börse	ISO-Ländercode
Deutschland	Frankfurt	DE
Deutschland	Düsseldorf	DE
Deutschland	München	DE
Deutschland	Stuttgart	DE
Deutschland	Hamburg	DE
Deutschland	Berlin-Bremen	DE
Deutschland	Hannover	DE
Deutschland	Xetra	DE
Deutschland	Tradegate	DE

Terminbörsen

Länderbezeichnung	Börse	ISO-Ländercode
Belgien	Euronext Brüssel	BE
Schweiz	EUREX	CH
Deutschland	EUREX	DE
Großbritannien	Euronext LIFFE	GB
Finnland	EUREX	FI
Frankreich	Euronext Paris	FR
Niederlande	Euronext Amsterdam	NL
USA	Chicago Board Option Exch.	US

Auswahl der genutzten Broker

attrax S.A.
Goldman Sachs
Bank of America - Merrill Lynch
HSBC Trinkaus & Burkhardt
BHF-Bank
ICF Kursmakler AG
Alpha Wertpapierhandelsbank
JP Morgan Securities LTD
Berenberg
UniCredit Bank AG

Ausländische Börsenplätze

Länderbezeichnung	Börse	ISO-Ländercode
Österreich	Wien	AT
Australien	Sydney	AU
Belgien	Brüssel	BE
Kanada	Toronto	CA
Kanada	Montreal	CA
Kanada	Vancouver	CA
Schweiz	Zürich/EBS	CH
Schweiz	Virt-X CHF	CH
Dänemark	Kopenhagen	DK
Spanien	Madrid	ES
Finnland	Helsinki	FI
Frankreich	Paris	FR
Griechenland	Athen	GR
Großbritannien	London Stock Exchange	GB
Hongkong	Hong Kong	HK
Italien	Mailand	IT
Japan	Tokyo	JP
Luxemburg	Luxemburg	LU
Niederlande	Amsterdam	NL
Norwegen	Oslo	NO
Portugal	Lissabon	PT
Schweden	Stockholm	SE
Singapur	Singapur	SG
Ungarn	Budapest	HU
USA	New York (NYSE)	US
USA	New York (Nasdaq)	US